
Mandanten-Information für Vereine

Im Dezember 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Bundesfinanzhof zweifelt an der **Umsatzsteuerfreiheit** von Leistungen, die Sportvereine **gegen gesondertes Entgelt** erbringen. Er hat daher ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof gerichtet, das wir Ihnen vorstellen. Zudem beleuchten wir, warum sich die **Vermögensverwaltung** in einem angemessenen Rahmen bewegen muss. Der **Steuertipp** geht der Frage nach, ob Absagen zu einer **Betriebsveranstaltung** steuerlich zu Lasten der feiernden Kollegen gehen dürfen.

Sportvereine

Sind Leistungen gegen gesondertes Entgelt umsatzsteuerfrei?

Ob Greenfees, Leihgebühren für Golfbälle und Turnierstartgelder von Golfvereinen umsatzsteuerfrei belassen werden können, muss nun der Europäische Gerichtshof (EuGH) entscheiden.

Anlass ist ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (BFH), der über die Klage eines Golfvereins zu entscheiden hat. Im Streitfall hatte das Finanzamt diese Leistungen als umsatzsteuerpflichtig eingestuft, wogegen der Verein klagte. Das Finanzgericht gab dem Verein recht und beurteilte die Leistungen als umsatzsteuerfrei. Die Befreiung ergebe sich zwar nicht direkt aus dem deutschen Umsatzsteuergesetz, sie könne aber aus dem **Unionsrecht** abgeleitet werden, das **unmittelbar anwendbar** sei. Der BFH zweifelt an dieser Entscheidung. Nach der bisherigen

Rechtsprechung des EuGH kommt den maßgeblichen unionsrechtlichen Regelungen keine unmittelbare Wirkung zu. Steuerpflichtige können sich daher nicht auf das Unionsrecht berufen, um eine **Umsatzsteuerpflicht** nach nationalem Recht abzuwehren.

Hinweis: Früher hatte der BFH eine unmittelbare Wirkung des Unionsrechts bestätigt, so dass es zu einer weitgehenden Rechtsprechungsänderung käme, wenn der EuGH die unmittelbare Wirkung der europarechtlichen Regelungen nun verneinte.

Zuwendungsrecht

Wann droht eine Durchgriffshaftung?

Vereine, die Zuwendungen der öffentlichen Hand erhalten, müssen **Verwendungsnachweise** erstellen. Ohne solche Nachweise der ordnungsge-

In dieser Ausgabe

- Sportvereine:** Sind Leistungen gegen gesondertes Entgelt umsatzsteuerfrei?..... 1
- Zuwendungsrecht:** Wann droht eine Durchgriffshaftung? 1
- Gleichbehandlung:** Entschädigung wegen Diskriminierung aufgrund der Religion 2
- Gemeinnützigkeit:** Auf die Satzung kommt es an! ... 2
- Karnevalsverein:** Ausgetretener Musikzug darf Instrumente und Kasse behalten 3
- Aktiengeschäfte:** Vermögensverwaltung muss in einem angemessenen Rahmen bleiben 3
- Homepage:** Achten Sie auf aktuelle Angaben! 4
- Steuertipp:** Auf wen sind die Kosten einer Betriebsveranstaltung aufzuteilen? 4

mäßen Verwendung können die Zuwendungsgeber die Fördermittel zurückfordern. Zu der Frage, ob auch eine Durchgriffshaftung drohen kann, hat das Verwaltungsgericht Bremen (VG) eine hilfreiche Entscheidung getroffen.

Im Streitfall hatte ein Verein Fördermittel von der Senatsverwaltung erhalten. Bei ihm war es zu **Unregelmäßigkeiten** in Form veruntreuter Gelder gekommen, weil sein Verwaltungsleiter ungerechtfertigte Gehaltszahlungen an seine Ehefrau vorgenommen hatte. Die Senatsverwaltung widerrief daraufhin den Zuwendungsvertrag und verlangte die Fördermittel nebst Zinsen zurück. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des mittlerweile zahlungsunfähigen Vereins war mangels Masse abgelehnt und er war aufgelöst worden. Daraufhin nahm die Senatsverwaltung den Vorstand, der für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich sei, persönlich in Anspruch („Durchgriffshaftung“).

Das VG ist dem nicht gefolgt und gab der Klage eines Vorstandsmitglieds statt. Da es sich bei einem Verein um eine juristische Person handle, seien dessen Rechte und Pflichten streng von denen seiner Mitglieder zu trennen. Für die Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins hafte regelmäßig nur dieser selbst und nicht die hinter ihm stehenden Vereinsmitglieder. Die Verpflichtungen zur Belegvorlage und ordnungsgemäßen Buchführung beträfen den Verein. Dass der Vorstand dafür innerhalb des Vereins zuständig sei, führe nicht automatisch zu einer Durchgriffshaftung. Hierfür hätte ein **schuldhaftes**, besonders schützenswerte Gläubigerinteressen schädigendes **Verhalten** vorliegen müssen. Dies habe der Zuwendungsgeber jedoch nicht beweisen können. Dagegen habe der Vorstand in dem Verfahren darlegen können, dass es in dem Verein Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gegeben habe. Auch seien für den Vorstand keine Auffälligkeiten erkennbar gewesen. Da die Senatsverwaltung kein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Vorstands nachweisen konnte, wurde der Rückforderungsbescheid aufgehoben.

Gleichbehandlung

Entschädigung wegen Diskriminierung aufgrund der Religion

Einem erfolglosen Bewerber ist eine Entschädigung zu zahlen, wenn dieser aufgrund seiner **Religionszugehörigkeit** nicht zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen wird. Eine Ausnahme gilt für Religionsgemeinschaften und ihnen zugeordnete Einrichtungen oder Vereinigungen. Bei ihnen kann die Religionszugehörigkeit nach dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemein-

schaft oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung sein.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat nach Befragung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) entschieden, dass eine Entschädigung zu zahlen ist, wenn das „Ethos“ der Religionsgemeinschaft „wahrscheinlich“ nicht beeinträchtigt wird. Der EuGH hatte bestätigt, dass es einer **gerichtlichen Kontrolle** unterliegen müsse, wenn eine kirchennahe Organisation einen Bewerber ablehne, weil die Zugehörigkeit zur Konfession eine berufliche Anforderung sei.

Die Beklagte ist ein rechtlich selbständiges Werk der Evangelischen Kirche, die eine befristete Referentenstelle ausgeschrieben hatte. Sie hatte die Angabe der Konfession im Lebenslauf verlangt. Die konfessionslose Klägerin erhielt eine Absage. Die Stelle wurde mit einem evangelischen Bewerber besetzt.

Das BAG sprach der Klägerin eine Entschädigung in Höhe von zwei Bruttomonatsgehältern zu, da sie wegen der Religion benachteiligt worden sei. Diese Benachteiligung sei nicht ausnahmsweise gerechtfertigt gewesen. Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion sei nur zulässig, wenn die Religion nach der Art der Tätigkeiten oder den Umständen ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des **Ethos der Religionsgemeinschaft** bzw. Einrichtung darstelle. Eine wahrscheinliche oder erhebliche Gefahr, dass das Ethos der Beklagten beeinträchtigt würde, habe nicht bestanden. Der Stelleninhaber sei in einen internen Meinungsbildungsprozess bei der Beklagten eingebunden gewesen und habe daher in Fragen, die deren Ethos beträfen, nicht unabhängig handeln können.

Gemeinnützigkeit

Auf die Satzung kommt es an!

Islamische Religionsgemeinschaften können als gemeinnützig anerkannt werden. Problematisch kann es werden, wenn bei islamischen Vereinen „Hassprediger“ auftreten. Dann können die Finanzämter die Anerkennung der Gemeinnützigkeit widerrufen. Dies ist aber nicht immer gerechtfertigt, wie eine Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg (FG) zeigt.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, der als islamische Religionsgemeinschaft eine Moschee betreibt. Er dient unmittelbar und mittelbar durch seine Mitglieder der umfassenden Glaubensverwirklichung. Nach seiner Satzung konnte jede Person muslimischen Glaubens Mitglied werden. Dem Verein war zunächst eine **vorläufige Be-**

scheinigung der Gemeinnützigkeit mit Widerrufsvorbehalt erteilt worden. Auf seiner Internetseite distanzierte er sich von Personen, die zu Gewalt, Extremismus und Fremdenfeindlichkeit aufrufen, und beteiligte sich aktiv an den internationalen Wochen gegen Rassismus. Im Verfassungsschutzbericht war der Verein nicht als extremistische Organisation aufgeführt.

In der Moschee des Vereins hatte ein Theologe, der trotz Einreiseverbots in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein soll, einen Vortrag gehalten. Daraufhin widerrief das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Das FG hat das Finanzamt jedoch verpflichtet, die **Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen** gesondert festzustellen. Grundlage der Feststellung sei allein die Satzung des Vereins. Da der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolge, seien die Voraussetzungen für dessen Anerkennung als gemeinnützig erfüllt. Auch wenn nur Personen muslimischen Glaubens Mitglieder hätten werden können, habe eine Förderung der Allgemeinheit vorgelegen. Dies sei bei einer muslimischen Religionsgemeinschaft sachlich gerechtfertigt.

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Verein gegen die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit verstoßen habe, gebe es nicht. Da er nicht in einem Verfassungsschutzbericht als extremistisch eingestuft worden sei, habe das Finanzamt ihm die Gemeinnützigkeit nicht versagen können. Ein einmaliger Auftritt eines salafistischen Predigers reiche ebenfalls nicht aus, an der **Verfassungstreue** zu zweifeln. Offen blieb, wie der Sachverhalt zu beurteilen wäre, wenn regelmäßig solch umstrittene Persönlichkeiten aufgetreten wären. Das FG wies den Verein aber darauf hin, dass er künftig bei der Auswahl seiner Gastredner größere Sorgfalt walten lassen solle.

Karnevalsverein

Ausgetretener Musikzug darf Instrumente und Kasse behalten

Ein Streit im Verein kann zur Folge haben, dass Mitglieder austreten und ihre eigenen Wege gehen. Auf solche Schritte sollten Sie vorbereitet sein - insbesondere, wenn diese Mitglieder aus Ihrer Sicht Gegenstände des Vereins mitnehmen. Welche Folgen eine **fehlende Inventarisierung** haben kann, hat ein Karnevalsverein vor dem Oberlandesgericht Köln (OLG) erfahren.

Dieser Verein hatte mehrere ehemalige Mitglieder verklagt, die geschlossen aus dem Verein ausgetreten waren und als Musikzug unter anderem Namen in einem neuen Verein spielten. Der

Verein verlangte die Herausgabe der mitgenommenen Instrumente und des Kassenbestands. Das OLG hat entschieden, dass der Musikzug den Kassenbestand behalten und für seine weitere Tätigkeit verwenden darf. Dies ergab sich aus einer **Gesamtabwägung der Umstände**. Die Mitglieder des Musikzugs hätten die Einnahmen durch ihre Auftritte selbst erwirtschaftet, und zwar auch außerhalb der eigentlichen Vereinstätigkeit bei fremden Veranstaltern. Die Einnahmen aus den Auftritten waren getrennt von der Vereinskasse verwaltet und für den Bedarf der Musikgruppe verwendet worden. Daher stand der Kassenbestand dem Musikzug auch für die zukünftige Tätigkeit unter neuem Namen zu.

Die Klage auf Herausgabe der Instrumente hat das OLG als unzulässig abgewiesen. Dem Verein war es nicht gelungen, die Instrumente so konkret zu bezeichnen, dass ein Gerichtsvollzieher zuverlässig hätte erkennen können, welche Instrumente herauszugeben sind. Das war deshalb problematisch, weil sich in den Beständen des Musikzugs auch etliche Instrumente befinden, die im privaten Eigentum der Mitglieder stehen. Laut OLG hätte der Verein in Wahrnehmung seiner Pflicht zur **Ordnung der Vereinsgeschäfte** ohne weiteres eine Registratur anlegen können. Daraus wäre zuverlässig erkennbar gewesen, welches Mitglied Gegenstände des Vereinsvermögens nutzt. Oder man hätte die Mitglieder für den Erhalt bestimmter Gegenstände Quittungen unterzeichnen lassen können. Weil der Verein das nicht getan hat, befand er sich nicht unverschuldet im Ungewissen über den Verbleib der Musikinstrumente.

Aktiengeschäfte

Vermögensverwaltung muss in einem angemessenen Rahmen bleiben

Auch gemeinnützige Organisationen nutzen ihr Vermögen, um Zinsen oder Dividenden zu erzielen. Wenn der Umfang dieser Geschäfte überhandnimmt, kann eine gemeinnützige Körperschaft allerdings den Bereich der nichtsteuerpflichtigen Vermögensverwaltung verlassen und die **Gemeinnützigkeit** ist gefährdet.

Das Finanzgericht Hessen (FG) hatte über einen Antrag einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) gegen die Vollziehung eines Vorauszahlungsbescheids zu entscheiden. Die gGmbH hatte in erheblichem Umfang Wertpapiergeschäfte getätigt. Wenn sie nicht als gemeinnützig anerkannt gewesen wäre, wären 10 Mio. € **Kapitalertragsteuer** angefallen. Da das Finanzamt Zweifel an der Gemeinnützigkeit hatte und keine steuerfreie Vermögensverwaltung mehr annahm, forderte es eine entsprechende Steuervorauszahlung.

Auch das FG ist davon ausgegangen, dass mit den Aktiengeschäften in erster Linie **eigennützige gewerbliche Zwecke** verfolgt wurden. Die Antragstellerin sei nicht mehr als steuerbegünstigte Körperschaft anzusehen. Der ganz überwiegende Teil ihrer tatsächlichen Geschäftsführung sei darauf gerichtet gewesen, Aktiengeschäfte durchzuführen. Allein schon der Umfang der Aktientransfers in Milliardenhöhe zeige, dass die Tätigkeit vorrangig auf den professionellen Wertpapierhandel unter Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzugs gerichtet gewesen sei. Dafür spreche auch, dass die Aktiengeschäfte fremdfinanziert gewesen seien. Der Einwand der gGmbH, dass die Mittel für die spätere gemeinnützige Tätigkeit verwendet werden sollten, überzeugte das Gericht nicht.

Hinweis: Wenn Sie in einem größeren Umfang Wertpapiergeschäfte tätigen möchten, sollten Sie unser Beratungsangebot nutzen, um sich weiterhin im Bereich der steuerfreien Vermögensverwaltung zu bewegen.

Homepage

Achten Sie auf aktuelle Angaben!

Haben Sie eine **Internetseite** und führen Sie dort auch Ihre Mitarbeiter und Helfer auf? Dann achten Sie bitte darauf, dass diese Seite immer aktuell ist. Wenn nicht, kann es teuer werden, wie ein Verein nun vor dem Landgericht Frankfurt/Main (LG) erfahren musste.

Der Verein sah sich einer einstweiligen Verfügung einer ehemaligen ehrenamtlichen Helferin ausgesetzt, die mehrfach verlangt hatte, dass ihre Angaben von der Vereinshomepage entfernt werden. Auf der Seite war sie noch als „Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit“ aufgeführt, obwohl sie ihre Tätigkeit schon längst beendet hatte. Da der Verein dieser Bitte nicht nachkam, zog die Helferin vor Gericht und bekam recht.

Das LG wies darauf hin, dass mit der Nennung auf der Homepage das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** verletzt sei. Dieses Recht schütze auch die Sozialsphäre, also etwa die Darstellung einer Person im Zusammenhang mit ihrer in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren (beruflichen oder ehrenamtlichen) Tätigkeit. Der Verein konnte sich auch nicht darauf berufen, dass der für die Pflege der Homepage zuständige Mitarbeiter erkrankt war. Auch ein eingetragener Verein, der keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt und gemeinnützig ist, muss - notfalls unter Heranziehung vereinsexterner Ressourcen - eine Rechtsverletzung unverzüglich beseitigen.

Steuertipp

Auf wen sind die Kosten einer Betriebsveranstaltung aufzuteilen?

Vermutlich planen auch Sie bereits Ihre Weihnachtsfeier. Wenn daran Arbeitnehmer teilnehmen, sollten Sie den Freibetrag von 110 € im Auge behalten: Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen sind kein Arbeitslohn, soweit der Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht überschritten wird. Das gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Für die Berechnung des 110-€-Freibetrags sind alle Aufwendungen (auch Kosten des äußeren Rahmens) des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer zu addieren und auf die bei der Veranstaltung **anwesenden Teilnehmer** aufzuteilen. So sieht es jedenfalls die Finanzverwaltung - Absagen gehen also zu Lasten der feiernden Kollegen. Das Finanzgericht Köln (FG) hat sich kürzlich ausdrücklich gegen diese Auffassung gestellt.

Im Streitfall hatte der Arbeitgeber einen Kochkurs als Weihnachtsfeier gebucht. Nach dem Konzept des Veranstalters durfte jeder Teilnehmer unbegrenzt Speisen und Getränke verzehren. Von den ursprünglich angemeldeten 27 Arbeitnehmern sagten zwei kurzfristig ab, ohne dass dies zu einer Reduzierung der bereits veranschlagten Kosten durch den Veranstalter führte. Das Finanzamt meinte, die Kosten seien auf die tatsächlichen Teilnehmer und nicht auf die angemeldeten aufzuteilen, und forderte entsprechend Lohnsteuer nach.

Das FG hatte mehr Verständnis. Es hat entschieden, dass Absagen von Kollegen anlässlich einer Betriebsveranstaltung (hier: Weihnachtsfeier) steuerrechtlich nicht zu Lasten der tatsächlich Feiernden gehen dürfen. Für das Gericht ist nicht nachvollziehbar, weshalb den Feiernden die **vergeblichen Aufwendungen** des Arbeitgebers für „No-Shows“ zuzurechnen sein sollten. Sie hätten im Streitfall keinen Vorteil durch die Absage ihrer beiden Kollegen gehabt, denn nach dem Veranstaltungskonzept habe jeder Teilnehmer ohnehin nach seinem Belieben unbegrenzt viele Speisen und Getränke konsumieren dürfen.

Hinweis: Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Ob der Bundesfinanzhof auch so viel Verständnis zeigt, bleibt abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

